

Vorschriften des Lachsfanges im Varde-Au System für das Jahr 2018

Eine Bekanntmachung des dänischen Fischereidirektorates hat u.a. bedeutet dass der Lachs im Wattenmeer, Ribe Au und Varde Au unter Naturschutz gestellt ist.

Die Gemeinschaft der Varde-Au Vereine hat vor Saisonbeginn in 2018 eine Dispensation erhalten 240 Lachse, im Zeitraum 16. April bis einschließlich 31. Oktober 2018, heimbringen zu dürfen. Die Genehmigung umfaßt Vereinsmitglieder der Varde Au Vereine, Tageskartenhalter und Anlieger.

Die Quote für Lachswasser A ist auf 235 Lachse verteilt an 125 Lachse ≤ 75 cm, sowie 110 Lachse > 75

cm. Die Quote für Lachswasser B ist auf 5 Lachse > 40 cm.

Lachswasser A:

- Grindsted Au, von der Aufstimmung bei der Fischzucht Utoft (Utoft dambrug) und Abstrom bis zum Auslauf ins Wattenmeer
- Ansager Au, von der Austemmung bei Fischzucht Krogager (Krogager Dambrug) und Abstrom bis zum Auslauf ins Wattenmeer

Lachswasser B:

- Die Teile des Varde Au Systems, die nicht vom Obenstehenden umfasst sind
-



Folgende Richtlinien müssen von Vereinsmitgliedern, Tageskartenhaltern und Anliegern, eingehalten werden:

1. Es darf nur 1 Lachs pro Mitglied, Tageskartenhalter oder Anlieger heimgebracht werden in 2018. Der Fang-report muß sofort eingeschickt werden und die genaue Länge in cm angegeben werden. Von behördlicher Seite werden ausserdem erfordert: Vor- und Nachname des Anglers, Adresse, Fangdatum, Geschlecht des Lachses, ob der Lachs Fin-geschoren ist, sowie Fangort (Zone).
2. Die Berichterstattung muss spätestens um 24:00 Uhr am selben Tag erfolgen, an dem der Lachs entnommen oder erneut ausgegeben wird!! Heimgebrachter Lachs muß elektronisch registriert werden auf: varde-sportsfiskerforening.dk/registrer-fangst/.
3. Wiederausgesetzter Lachs muß, wie heimgebrachter Lachs, elektronisch registriert werden auf: <http://varde-sportsfiskerforening.dk/registrer-fangst/>. Es wird dazu aufgefördert den Lachs beim Wiederaussetzen so schonend wie möglich zu behandeln.
4. Nicht vergessen – Mindestmass für Lachs ist 40 cm.

Die Gemeinschaft der Varde Au Vereine

1. Die Genehmigung für Lachse nach hause zu bringen behauptet, das ein Stop für Heimbringung des Lachses bemeldet werden müssen.
In Lachswasser A ist der Stop bemeldet, wenn 123 laks ≤ 75 cm und 108 laks > 75 cm heimgebracht sind. In Lachswasser B ist der Stop bemeldet, wenn 4 laks > 40 cm heimgebracht sind.
2. In 2018 sind 5% der Quote für Nørholm reserviert. In 2018 6 Lachse ≤ 75 cm und 6 Lachse > 75 cm. Minimum 10% der Quote sind für die Zonen 3-5 reserviert. In 2018 13 Lachse ≤ 75 cm und 11 Lachse > 75 cm. 1 Lachs > 75 cm ist vor Anlieger Bjarke Christensen reserviert.
3. Die Zonen im Varde-Au System ist folgenden:
Zone 1 ist von Nørholm bis zum Auslauf der Au in Ho Bucht.
Zone 2 ist vom Zusammenlauf der Grindsted Au und der Ansager Au und Abstrom bis Nørholm.
Zone 3 ist Ansager Au von der Aufstimmung bei Fischzucht im Kroager und Abstrom bis zum Zusammenlauf mit Grindsted Au.
Zone 4 ist Grindsted Au von Brücke bei Morsbøl Skolevej und Abstrom bis zum Zusammenlauf mit Ansager Au.
Zone 5 ist Grindsted Au stromauf von der Brücke bei Morsbøl Skolevej und Ansager Au stromauf von Krogager Fischzucht.
Zone 6 ist Holme Au.

4. Meldungen betreffend Heimbringungs-stop für die Lachswasser A werden in 2018 auf folgende Weise erfolgen:
 - Angel-stop ≤ 75cm, Lachswasser A (kleine Lachse):**
 - A. Heimbringungs-stop für Lachse auf Nørholm erfolgt, wenn 6 Lachse heimgebracht worden sind.
 - B. Heimbringungs-stop für Lachse in Zone 1-2 erfolgt, wenn 110 Lachse heimgebracht worden sind in allen Zonen.
 - C. Kompletter Heimbringungs-stop für Lachse in Zone 1-5 erfolgt, wenn 123 Lachse heimgebracht worden sind.
 - Angel-stop für Lachs > 75cm, Lachswasser A (Grosse Lachse):**
 - A. Heimbringungs-stop für Lachse auf Nørholm erfolgt, wenn 6 Lachse heimgebracht worden sind.
 - B. Heimbringungs-stop für Lachse für Bjarke Christensen erfolgt wenn 1 Lachs heimgebracht wird.
 - C. Heimbringungs-stop für Lachse in Zone 1-2 erfolgt, wenn 97 Lachse heimgebracht worden sind in allen Zonen.
 - D. Kompletter Heimbringungs-stop für Lachse in Zone 1-5 erfolgt, wenn 108 Lachse heimgebracht worden sind.
5. **Angel-stop für Lachs > 40cm, Lachswasser B:**
 - A. Heimbringungs-stop für Lachs auf Lachswasser B erfolgt, wenn 4-5 Lachse heimgebracht worden sind.
6. Im Zeitraum vom 16. April bis einschließlich 31. Oktober 2018 darf der Lachs heimgebracht werden – unter der Voraussetzung, dass die erlaubte Fangquote nicht erreicht worden ist.
7. Die Mitglieder, Tageskartenhalter und Anlieger sind verpflichtet, sich über eine Heimbringungs-stop zu informieren vor dem Beginn des Fischfangs. Heimbringungs-stop ist auf varde-sportsfiskeforening.dk, www.sportsfiskeren.dk und in der Presse berichtet
8. Unten angeführte Personen haben das Recht Lachs zu fangen:
 - A. Mitglieder eines Vereins in der Gemeinschaft der Varde-Au Vereine.
 - B. Angler, die eine Tageskarte durch einen Verein erwerben, der Mitglied der Gemeinschaft der Varde-Au Vereine ist.
 - C. Anlieger, die Angelgewässern an einen Verein vermietet haben, der Mitglied der Gemeinschaft der Varde Au Vereine ist.
 - D. Anlieger mit eigenen Angelgewässern, der Mitglied der Gemeinschaft der Varde Au Vereine sind.
9. Mitglieder, Tageskartenhalter und Anlieger dürfen jeweils maximal 1 Lachs pro Jahr heimbringen, im obengenannten Zeitraum – oder bis "Lachsen-stop" gemeldet worden ist.
10. Unabhängig von der Anzahl von Tageskarten, die der einzelne Angler im Laufe des Jahres gekauft hat, darf jeder Angler nur 1 Lachs heimbringen.
11. Eine Mitgliedschaft in einem Verein gibt dem Angler das Recht 1 Lachs pro Jahr heimzubringen. Dieses gilt auch bei einer Mitgliedschaft, die Ehepartner/Zusammenlebende und deren Kinder unter 12 Jahren einschließt.
12. Man kann nicht, durch eine Kombination von mehreren Mitgliedschaften, Ankauf von Tageskarten oder als Anlieger, die Erlaubnis "erkaufen" mehr als 1 Lachs pro Jahr, aus dem Varde Au System, heimzunehmen.
13. Die Person, die den Lachs gefangen hat, ist damit auch persönlich dazu verpflichtet den Fang registrieren zu lassen, oder eventuell den Lachs wieder auszusetzen. Der Fang eines Lachs kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
14. Wenn eine Person ihre Fangquote von 1 Lachs erreicht hat, müssen weitere gefangene Lachse unverzüglich wieder ausgesetzt werden, am besten ohne den Lachs aus dem Wasser zu nehmen. Kann der Haken nicht freigemacht werden, muss die Angelschnur durchtrennt werden. Die Forderung des Wiederaussetzens ist, ungeachtet des Zustandes vom jeweiligen Lachs, unabdingbar. Dieses geht in der Wortwahl des Fischereidirektorates hervor, den Lachs "soweit möglich - lebendig" wieder auszusetzen.
15. Alle Anlieger unterliegen den gleichen Regeln wie die Angler, und dürfen auch nur 1 Lachs pro Jahr heimbringen – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anliegerkarten.
16. Heimgebrachte und wieder ausgesetzte Lachse muss spätestens um 24:00 Uhr am selben Tag gemeldet werden, an dem der Lachs entnommen oder erneut ausgegeben wird. Die Registrierung verläuft elektronisch auf varde-sportsfiskeforening.dk/registrer-fangst/
17. Wird ein totgefundener Lachs in/bei der Au heimgebracht muß dieser einrapportiert werden, und das Recht zur Heimnahme von 1 Lachs ist damit verbraucht.
18. Die Missachtung der obengenannten Vorschriften, wird mit einer Quarantäne für die restliche Saison, sowie der folgenden Saison geahndet. Wiederholte Missachtung wird mit einer Quarantäne auf unbestimmte Zeit geahndet.
19. Bei Missachtung der geltenden Vorschriften ist die Gemeinschaft der Varde-Au Vereine dazu verpflichtet dem Fischereidirektorat dieses zu melden.

Besondere Regeln geltend für das Angeln in 2018

In 2018 müssen, als Folge neuer Gesetzgebung (Bekanntmachung Nr. 1420 vom 12. Dezember 2013), bestimmte Regeln für das Angeln im Varde-Au System eingehalten werden.

Die Regeln sind wie folgt

§ 2, Stk.6: Angeln mit Garnele und Rogen als Köder ist nicht erlaubt.

§ 2, Stk.7: Es darf nur mit einem Haken an der Schnur geangelt werden. Der Haken darf ein Einzel-, Doppel- und Drillingshaken sein.

§ 2, Stk.8: Widerhaken sind nicht erlaubt, siehe jedoch § 2 Stk. 9.

§ 2, Stk.9: ~~Das Angeln mit natürlichem Köder oder Köder mit Duftstoffen ist nur erlaubt mit Zirkel-haken ohne Widerhaken.~~

Jedoch dürfen andere Haken-Typen mit Widerhaken für Köder benutzt werden, wenn mit Einzel-Haken in Grösse 12 oder kleiner geangelt wird. Die "Haken-öffnung" bei Einzel-haken mit Wider-haken darf höchstens 6mm betragen – gemessen von der Haken-spitze und Winkelrecht bis zum Haken-stiel

§ 2, Stk.10 Stk.7-9 gelten nicht in Seen, die Teil des Gewässersystems sind.